### GB-C03: Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Vertrieb spezieller Druckprodukte zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus



Firma	
Datum	
Unternehmer/Unternehmerin	

In der Phase der Corona-Pandemie hat die BG ETEM branchenspezifische Hilfen für die Gefährdungsbeurteilung entwickelt. Diese haben dazu beigetragen, dass Unternehmen in der Pandemie den Betrieb aufrecht erhalten konnten. Mit dem

Wegfall der Corona-ArbSchV zum 2. Februar 2023 haben diese Hilfestellungen nur noch empfehlenden Charakter. Sie können den Unternehmen aber nach wie vor dabei helfen, Atemwegsinfektionen zu vermeiden.

#### Grundlegende Maßnahmen

Die sogenannte AHA-AL-Regel beschreibt die grundlegenden Maßnahmen zur Minderung der Infektionsgefahr: Abstand - Hygiene-Atemschutzmasken oder Mund-Nasen-Schutz - (Corona-Warn-)App - Lüften

Abstand halten	Bemerkung
Bei allen Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.	
Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind zunächst technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands in Betracht zu ziehen.	
Hinweis: Als technische Maßnahme kommen z.B. die Installation von Abtrennungen in Betracht; eine organisatorische Maßnahme kann z.B. die Begrenzung der Anzahl der in den Räumen anwesenden Personen sein.	
Sollten technische oder organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sein, muss der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken (Mund-NasenSchutz gemäß EN 14683:2019-10) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2- oder FFP-3-Masken gemäß EN 149) zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten müssen diese Masken tragen.	
Hinweis: Atemschutzmasken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine solche Atemschutzmaske tragen.	
Die direkte, enge Zusammenarbeit von Beschäftigten ist soweit wie möglich zu vermeiden.	
Hinweis: Arbeitsabläufe sind ggf. anzupassen, z. B.:  • Elektronische Kommunikationsmittel bevorzugen (Telefon, Mail, Videokonferenz, u.a.)  • Büroräume möglichst nur mit einem Mitarbeiter belegen  • ggf. Homeoffice ermöglichen	

Abstand halten	Bemerkung
In Empfangsbereichen/an Theken o. Ä. sollen Kunststoffscheiben installiert werden, um	
das Risiko einer Infektion durch virushaltige Tröpfchen oder Aerosole zu senken. Analog	
kann verfahren werden, wenn der Abstand von 1,5 m zwischen zwei festen Arbeitsplätzen	
nicht eingehalten werden kann.	
- Dazu Abtrennungen aus transparenten Materialien bevorzugen (auf ausreichende	
Stabilität achten, keine spitzen Ecken oder scharfe Kanten)	
- Bei Sitzarbeitsplätzen: oberer Rand der Abtrennung mind. 1,5 m über dem Boden	
- Zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen (zum Beispiel Kunden) oberer	
Rand der Abtrennung mind. 1,8 m über dem Boden	
- Zwischen gegenüber stehenden Personen oder Steharbeitsplätzen: oberer Rand der	
Abtrennung mind. 2 m über dem Boden	
- Falls erforderlich, können Durchreichöffnungen außerhalb des Atembereichs eingefügt	
werden.	
- Arbeitstägliche Reinigung beider Seiten der Abtrennung durchführen.	
Hinweis: Bei der Bemessung der Breite der Abtrennung ist die Breite bzw. Tiefe der	
Bewegungsfläche der Beschäftigten zu berücksichtigen. Diese soll links und rechts bzw.	
vorne und hinten um einen Sicherheitsaufschlag von 30 cm erweitert werden.	
Personalwechsel innerhalb von Teams zur Reduzierung zusätzlicher persönlicher Kontakte	
möglichst vermeiden.	

Hygienemaßnahmen	Bemerkung
Nach Kontakt mit anderen Personen, vor der Nahrungsaufnahme sowie vor/nach dem Toilettengang sind die Hände gründlich (mindestens 20 Sekunden) zu reinigen.	
Allen Mitarbeitern stehen bei entsprechendem Bedarf Handwaschseife, ggf. Händedesinfektionsmittel und Hautpflegemittel zur Verfügung. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens "begrenzt viruzid" und "rückfettend" sein. Der Betriebsarzt sollte bei der Auswahl von Desinfektions- und Hautpflegemitteln mitwirken.	
Steht bei mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen (z.B. Baustellen) keine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zur Verfügung, so ist zum Beispiel eine Handwaschstation oder ein Kanister mit Wasser, hautschonender Flüssigseife sowie Einmalhandtücher oder geeignete Handdesinfektionsmittel zu Verfügung zu stellen.	
Wegen der hohen Hautbelastung durch häufiges Händewaschen oder Desinfizieren (oder das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen) ist Hautschutz und Hautpflege gemäß des Hautschutzplans bereitzustellen und anzuwenden.	
Beim Auftreten von Hautschädigungen Kontakt zum Betriebsarzt aufnehmen.	
Beschäftigte mit Symptomen (Fieber, Husten und/oder Atemnot, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) sollten den Betrieb unverzüglich verlassen und umgehend den Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren.	

Atemschutzmasken / Mund-Nasen-Schutz (MNS)	Bemerkung
Die Masken müssen sicher getragen werden, d.h. möglichst eng anliegend.	

Bemerkung

Corona-Warn-App	Bemerkung
Die Corona-Warn-App der Bundesregierung hilft dabei, die Verbreitung des Corona-Virus aufzuhalten.  Die Nutzung der App ist freiwillig. Sie kann kostenlos im App-Store bzw. bei Google-Play heruntergeladen werden.	

Lüftung	Bemerkung
Regelmäßiges intensives Lüften, d. h. die Erneuerung der Raumluft durch direkte oder	
indirekte Zuführung von Außenluft aller Arbeits-, Aufenthalts-, Kunden-, Verkaufs-,	
Sozialräume etc. durch Stoß- oder Querlüftung vornehmen, falls keine raumlufttechnische	
Anlage für den erforderlichen Luftaustausch sorgt.	
Hinweis: Die Übertragung von erregertragenden Tröpfchen oder Aerosolen erfolgt über die	
Luft zu den Atemwegen. Der Luftstrom trägt dazu bei, von Personen ausgeatmete	
Tröpfchen oder Aerosole zu "verdünnen" und ggf. fortzutragen, sodass das Risiko einer	
Infektion deutlich verringert werden kann.	

Testen	Bemerkung
Den Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sollten regelmäßig kostenfreie Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus	
SARS-CoV-2 angeboten werden.	
Hinweis:	
- Als Tests kommen hierbei Antigen-Schnelltests in Frage, zu deren Durchführung	
fachkundiges Personal benötigt wird, sowie Antigen-Selbsttests (Schnelltests zur	
Eigenanwendung ohne fachkundiges Personal).	

Homeoffice	
Zur Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen	
können.	

# Organisatorische Maßnahmen

Allgemein	Bemerkung
Wenn Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke zusammenarbeiten (Einsatz von Fremdfirmen im Betrieb), gelten die in dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen für alle Beteiligten.	

Arbeitszeiten	Bemerkung
Arbeitsbeginn, Schichtwechsel und Pausenzeiten sind versetzt zu organisieren.	
Schichtbetrieb so organisieren, dass möglichst immer die gleichen Personen	
zusammenarbeiten. Die Nutzung von Umkleideräumen so entzerren, dass möglichst	
wenige Personen aufeinander treffen.	

Arbeitsplatzgestaltung	Bemerkung
Büroarbeiten möglichst im Homeoffice durchführen.	
Büroräume möglichst nur mit einem Mitarbeiter belegen.	
Hinweis: Der gleichzeitige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum ist grundsätzlich zu vermeiden. Wo dies betriebsbedingt nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie z.B. Mund-Nasen-Schutz- oder Atemschutzmasken.	
Zugangsbeschränkungen für verschiedene Arbeitsbereiche festlegen, sofern möglich. Die Arbeitsbereiche sichtbar kennzeichnen, ggf. Markierungen auf dem Boden anbringen.	
Hinweis: Es wird empfohlen, in jedem Bereich mindestens eine Handwasch- und/oder Desinfektionsmöglichkeit sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.	

Schutz bestimmter Personengruppen	Bemerkung
Zum Schutz von Beschäftigten mit Vorerkrankungen oder schwangeren Frauen (§ 10 MuSchG) sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. (Angebot der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge, Mitwirkung des Betriebsarztes)	
Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe gehören, dort einsetzen, wo ein sicherer Abstand gewährleistet ist.	
Es ist zu prüfen, ob und in wieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind. (Beratung und Mitwirkung des Betriebsarztes, Angebot der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge)	

Pausenräume / -bereich	Bemerkung
Pausen sind so zu organisieren, dass ein Mindestabstand zwischen den Beschäftigten (mindestens 1,5 m) eingehalten werden kann.	
Hinweis: Die Einhaltung der Abstandsregel in Pausenräumen und -bereichen, Teeküchen und an Kochgelegenheiten sowie in Bereitschaftsräumen und -bereichen kann durch Maßnahmen erfolgen wie z.B. die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten oder durch Pausenmöglichkeit im Freien.	
Sitzgelegenheiten und Tische sind nach dem Benutzen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.	
Vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und -bereiche sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.	

Kantine	Bemerkung
Die Einhaltung der Abstandsregel ist durch eine entsprechende Anordnung oder	
Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen	
Maßnahmen, zum Beispiel:	
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden	
- Aufstellung von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse	
oder	
mit organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel:	
- Begrenzung der Personenzahl oder	
- Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten	
zur Vermeidung von Warteschlangen oder	
- durch eine einweisende Person	
zu gewährleisten. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben	
werden.	
Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.	

Sanitärräume	Bemerkung
Zur Umsetzung der Handhygiene sind hautschonende Flüssigseife und Einrichtungen zum	
hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) vorzuhalten.	
Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind gegebenenfalls geeignete	
Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitzustellen. Die Verwendung von Warmlufttrocknern	
soll vermieden werden.	
Die Händewaschregeln sind auszuhängen.	
Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen.	

Umkleideräume	Bemerkung
In Umkleideräumen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte, zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen auf Fußböden, Begrenzung der Personenzahl oder zeitlich versetzte Nutzung, genügend Platz erhalten, um die Abstandsregeln einhalten zu können.	

Werkzeuge und Arbeitsmittel	Bemerkung
Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können.	
Bei Nutzung von Arbeitsmitteln und Geräten mit wechselnden Benutzern (PC, Drucker, Handwerkzeuge, Kaffeemaschinen usw.) auf ausreichende Händehygiene achten.	
Oberflächen der gemeinsam benutzten Arbeitsmittel, die berührt werden (Griffe etc.), sind vor Gebrauch zu reinigen.	
Hinweis: Schmierinfektionen können auch durch Tragen von Einmalhandschuhen vermieden werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (nicht an rotierenden Teilen). Falls Einmalhandschuhe eingesetzt werden, sind die Beschäftigten insbesondere in dem korrekten Ausziehen von kontaminierten Handschuhen zu unterweisen.	

Reinigungskonzept	Bemerkung
Ein Reinigungskonzept ist für die Betriebsstätte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.	
Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen. Solche Oberflächen sind beispielsweise Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge.  Türklinken und Handläufe sind regelmäßig zu reinigen/desinfizieren.	

Verkehrswege (innerbetrieblich)	Bemerkung
Verkehrswege sind räumlich derart aufgeteilt/getrennt, dass sich die Beschäftigten möglichst wenig begegnen und das Abstandsgebot eingehalten wird.	

Weg zur Arbeits-/Betriebsstätte	Bemerkung
Fahrgemeinschaften vermeiden. Sie stellen ein Ansteckungsrisiko dar, da der Abstand von mind. 1,5 m oftmals nicht eingehalten werden kann.	
Hinweis: Einzelfahrten mit dem Privatfahrzeug sind zu bevorzugen.	
Beim Benutzen von Bus und Bahn Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Atemschutzmasken tragen; überfüllte Busse und Bahnen meiden.	

Bemerkung

Geschäftsreisen	Bemerkung
Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.	

Kontaktdokumentation	Bemerkung
Kontakte mit einem Übertragungsrisiko zu betriebsfremden Personen können	
dokumentiert werden (z. B. Kunden, Servicetechniker), um ggf. Infektionsketten im	
Nachhinein nachvollziehen zu können.	
Hinweis: Kundenkontakte an einer Theke im Verkaufsbereich o. Ä. müssen nicht erfasst	
werden.	

Firmenfahrzeuge	Bemerkung
Oberflächen in den Innenräumen der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.	
Hinweis: Schutzfolien zur Kontaktvermeidung für Lenkrad, Schalthebel und Sitze einsetzen.	
Betriebsfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, sowie mit Papierhandtüchern und Müllbeuteln ausstatten.	

Kontrollen der Maßnahmen	Bemerkung
Bei Abwesenheit des Unternehmers ist eine Aufsicht führende Person zu bestellen und	
diesbezüglich zu unterweisen. Die Person sollte zur Kontrolle und Durchsetzung der	
Maßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit Weisungsbefugnis ausgestattet	
werden.	
Hinweis: Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren	
notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen	
Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und	
dieses aufrechterhalten. Gleiches gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen, für	
Leiharbeitnehmer und Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen tätig	
sind.	

Unterweisung	Bemerkung
Beschäftigte sind über die zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen zu unterweisen.  Der Betriebsarzt sollte zu Fragen (Risiko, Infektionsschutz, Hygiene, Vorsorge) bei der Unterweisung (zumindest) unterstützen, besser mitwirken.	
Bestandteil der Unterweisung sind u. a. Informationen zum aktuellen Wissensstand, zum Ansteckungsrisiko und dem Risiko einer Neuerkrankung bei Rückkehr genesener Beschäftigter, die an COVID-19 erkrankt waren .	
Alle Beschäftigten sind über die richtige Benutzung eines Mund-Nasen-Schutzes und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Infektionen zu unterweisen.	
Schutzmaßnahmen sind zu erklären und durch Hinweise verständlich zu machen (zum Beispiel durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen). Die Unterweisung ist in verständlicher Form und Sprache durchzuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Informationen verstehen.	

### Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb

Bei Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb gelten die in dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen für alle Beteiligten.

Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb	Bemerkung
Betriebsfremde Personen sollen sich nach Betreten des Betriebs/Ladens die Hände waschen oder desinfizieren.	
Nur wenige Betriebsfremde gleichzeitig in den Betrieb einlassen, dabei immer auf Einhaltung der Abstände achten (mindestens 1,5 m). Hinweise mit Informationen zum korrekten Verhalten der Personen im Eingangsbereich anbringen und ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen einrichten.	
Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z.B. Quittungen mit ungereinigtem Stift verzichten (ggf. Nutzung personalisierter/eigener Stifte).	
Bedientische/Bedientheken/Kassenbereich: Sind Warteschlangen im Kassenbereich nicht vermeidbar, ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen vorsehen, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. Direkte Kontakte auf ein Mindestmaß reduzieren, dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 m). Die Bezahlung sollte möglichst elektronisch erfolgen. (Stifte an Kartenlesegeräte regelmäßig säubern) Bei Bargeldzahlungen eine Anlage oder ein Tablett verwenden, um direkten Kontakt mit dem Kunden zu vermeiden. Waren nicht direkt übergeben, sondern auf die Theke legen.	
Ausreichend große Besprechungsräume wählen, damit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	

Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb	Bemerkung
Im Anschluss an jede Besprechung die Tische und Stühle sowie weitere Objekte, die von betriebsfremden Personen berührt wurden, mit Wasser und einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren.	
Oberflächen, mit denen Betriebsfremde in Kontakt waren, werden danach gereinigt.	
Schutzkittel, die von Betriebsfremden im Betrieb getragen wurden, müssen bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel gewaschen werden.	
Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Betriebs dokumentieren.	
Vor und nach Kontakten mit Betriebsfremden Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20 Sekunden) oder desinfizieren, zum Abtrocknen Einmalhandtücher (Textil oder Papier) benutzen.	

### Kundenkontakt vor Ort

Bei Kundenkontakt vor Ort gelten die in dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen für alle Beteiligten.

Kundenkontakt vor Ort	Bemerkung
Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.	
Vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abfragen, ob bei den geplanten Arbeiten absehbar ist, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.	
Vor Ortsterminen mit Kundenkontakt abklären,  ob sich dort Erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden könnten,  ob eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem, warmem Wasser vorhanden ist.  ob den Beschäftigten die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die erforderlichen Hygiene- und Hautmittel zur Verfügung stehen.	
Falls der Kunde erkrankt ist oder unter Quarantäne steht, wird geprüft, ob die Arbeit zeitlich verschoben werden kann.	
Bei Tätigkeiten in Quarantänebereichen stehen Schutzbrille, Atemschutzmaske Klasse FFP 3, Einmal-Überkittel oder Schutzanzug und Einmalhandschuhe zur Verfügung. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Händedesinfektion.  Mitarbeiter sollten zum Verhalten (Quarantäneverdacht) und Umgang mit PSA (sicheres Tragen, Aufbewahren und entsorgen) unterwiesen sein.	
Vor und nach Kundenkontakten Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20 Sekunden) oder desinfizieren; zum Abtrocknen Einmalhandtücher (Textil oder Papier) benutzen.	

## Branchenspezifisch

Weitere spezielle Maßnahmen für Vertieb spezieller Druckprodukte	Bemerkung
Schmierinfektionen können grundsätzlich über das Berühren von kontaminierten Oberflächen auftreten. Bei zu bestückenden Regalflächen kann eine Reinigung mit Wasser und Seife oder aber mit einem Flächendesinfektionsmittel Abhilfe schaffen.	

Neben den allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche bzw. durch regionale Behörden angeordnete Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen.

Weitere Maßnahmen (z.B. Notfall- oder Pandemieplan):	
Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.	
Name des Arbeitsverantwortlichen	Datum, Unterschrift

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse **www.bgetem.de** 18.03.2022, Version 1.5